

Italien

1. IPR

Kollisionsrechtlich wird grundsätzlich an die Staatsangehörigkeit des Erblassers angeknüpft, Art 46 IPRG¹, bei Mehrstaaten geht die italienische Staatsangehörigkeit vor.² Eine begrenzte Rechtswahl ist zulässig, allerdings nur bezogen auf den Wohnsitz, Art. 46 II IPRG. Eine derartige Rechtswahl wird ungültig, wenn der Wohnsitz, auf den er bezogen war, beim Tode nicht mehr besteht. Außerdem darf auch das italienische Pflichtteilsrecht nicht beeinträchtigt werden (Art. 46 II 3 IPRG). Auch die Schenkung und der Vertrag zugunsten Dritter von Todes wegen unterliegt anders als im deutschen Recht dem Erbstatut³

Beim Güterrecht ist das gemeinsame Heimatrecht, bei gemischter Ehe das Recht des Staates maßgeblich, in dem die Eheleute leben. Es besteht aber eine Rechtswahlmöglichkeit, Art. 30 IPRG.

Die Rückverweisung auf ausländisches Recht ist grundsätzlich zulässig, Art. 13 IPRG, allerdings gibt es im Gesetz angeführte Einschränkungen.⁴ Bei einem im Ausland verstorbenen Italiener ist regelmäßig italienisches Recht anzuwenden.

2. Erbrecht

Das Erbrecht Italiens geht ebenso wie das französische Recht auf das klassische römische Recht zurück. Es folgt den Grundsätzen der Universalsukzession⁵

a. gesetzliche Erbfolge

Das Erbrecht teilt die Erben in insgesamt vier Klassen ein⁶:

1. der überlebende Ehegatte, Art. 581 codice civile (c.c.)
2. die ehelichen und natürlichen Abkömmlinge als Erben 1. Ordnung, Art. 566 I c.c.
3. die Eltern, deren Abkömmlinge und sonstige Vorfahren als Erben 2. Ordnung,
4. die Seitenverwandten bis zum sechsten Grad als Erben 3. Ordnung

Abkömmlinge schließen andere Erben (außer dem Ehegatten) aus, Erben der 2. Ordnung solche der 3. Ordnung, Art. 572 c.c.. Vorverstorbene Kinder und Geschwister werden durch ihre Abkömmlinge ersetzt, Art. 469 c.c.. Im übrigen erben Kinder gleich.⁷ Nichteeliche Kinder sind mit gewissen Abstrichen ehelichen Kindern gleichgestellt.⁸ Geschwister erben neben ihren Eltern zu gleichen Teilen, wobei den Eltern allerdings mindestens ½ zusteht, Art. 571 c.c.. Die Erben der 3. Ordnung erben nach der Gradnähe. Nähere Verwandte schließen entferntere Verwandte aus. Erben gleichen Grades erben zu gleichen Teilen nach Köpfen.

Der Ehegatte erhält neben einem Kind die Hälfte, neben zwei oder mehr Kindern 1/3 des Nachlasses, Art. 582 c.c.. Sind neben dem Ehegatten nur Eltern und Geschwister vorhanden, so erbt der

¹ Gesetz vom 31. Mai 1995, Nr. 218, (IPR-Reformgesetz)

² Stadler/Ferid in: Ferid/Firsching, Band III, Italien, Stand Jan. 1994 bzw. Sept. 1995, Rn. 12

³ Wiedemann/Wiedemann in Süß/Haas, Erbrecht in Europa, 2. Aufl. 2008, Italien (EiE), Rn. 3

⁴ Vgl. Stadler/Ferid, a.a.O., Rn. 14a; Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 2

⁵ BGH ZEV 1995, 298, 300

⁶ Art. 565 c.c.

⁷ Stadler/Ferid, a.a.O., Rn. 50

⁸ Art. 537 ermöglicht die Umwandlung in eine Abfindung

Ehegatte 2/3 des Nachlasses, die Eltern ¼, während sich die Geschwister die verbleibenden 1/12 teilen müssen.⁹ Fehlen auch Eltern und Geschwister, so wird der Ehegatte Alleinerbe. Im übrigen erhält er neben dem Erbteil als gesetzliches Vermächtnis ein Wohnrecht an der Ehwohnung und ein Nutzungsrecht am Hausrat, Art. 540 II c.c..

Anders als nach deutschem Recht ändert sich an der Stellung des Ehegatten erst etwas mit der Rechtskraft der Scheidung. Die gerichtlich bestätigte Trennung von Tisch und Bett (zur Scheidung erforderlich) führt nur dann zum Ausschluss des gesetzlichen Erbrechts, wenn den überlebenden Ehegatten ein Verschulden an der Trennung trifft.

Subsidiär erbt der italienische Staat.

b. Testamente

Ein Testament kann ab dem 18. Lebensjahr errichtet werden. Ein vorher errichtetes Testament kann innerhalb von fünf Jahren nach Eröffnung klageweise beanstandet werden, allerdings nur von demjenigen, der davon betroffen ist, Art. 591 c.c.. Gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge sind verboten, Art. 458, 589 c.c., wobei dieses Verbot ein Sachverbot darstellt, das durch Testamentserrichtung im Ausland nicht umgangen werden kann. Allerdings können gleichzeitig mehrere Personen in einer Urkunde ein Testament errichten, es darf nur nicht zu einer wechselseitigen Verfügung (mit Bindungswirkung) kommen. Die Umdeutung eines gemeinschaftlichen Testaments in Einzeltestamente ist ausgeschlossen.¹⁰

Eine Ausnahme stellt seit Mitte 2006 der Familienvertrag (Patto de famiglia) dar. Mit diesem kann ein Unternehmer seinen Betrieb an einen oder mehrere Abkömmlinge übertragen. In dem Vertrag übernehmen die Übernehmer die Pflicht, den nicht bedachten Abkömmlingen Leistungen zu erbringen, um damit deren Pflichtteilsansprüche abzufinden.¹¹

Die Anforderungen an die Errichtung von Testamenten entsprechen im wesentlichen denen in den anderen romanischen Ländern. Es ist zulässig, ein schriftliches (Olografo)Testament zu errichten (eigenhändig geschrieben, datiert und unterschrieben), Art. 602 c.c., oder ein notarielles Testament, und zwar entweder als öffentliches Testament, Art 603 c.c., oder als verschlossenes Testament, das beim Notar in einem versiegelten Umschlag hinterlegt wird, Art. 604, 605 c.c.. Neben dem Notar müssen zwei Zeugen mitwirken, Art. 602 ff. c.c.. Notarielle Testamente werden beim Testamentsregister (Ufficio Centrale degli Archivi Notarili) hinterlegt.

Verfügungen des Erblassers können sich beim Testament grundsätzlich nur auf den freien Teil der Erbschaft beziehen. Die sogenannte „reserva“ (siehe Pflichtteil) ist der Verfügungsbefugnis generell entzogen. Nach- und Vorerbschaft sind in einem engen Rahmen zulässig, entsprechendes gilt auch für Auflagen.¹² Teilungsanordnungen und Vermächtnisse wirken regelmäßig unmittelbar als Vindikationslegat¹³. Der Wille des Erblassers muss in allen Fällen hinreichend bestimmt sein, Art. 628 c.c.. Unwirksam ist die Einsetzung eines Nacherben, wenn nicht ein Fall der sostuzione fedecommissaria vorliegt, Art. 692 c.c.; Hiernach kann ein Entmündigter von seinen Ascendenten oder dem

⁹ Insgesamt ist die Quotenfeststellung kompliziert und bedarf einer Beurteilung im Einzelfall, Vgl. Stadler/Ferid, a.a.O., Rn. 55 ff..

¹⁰ Wiedemann/Wiedemann, EIE, Rn.22

¹¹ Eingeführt zum 16.3.2006 in capo V, art 768 – octies c.c.; siehe auch ZEV-Länderreport Italien, ZEV 2006, 444, 446; ausführlicher Castelli/Molinari, ZErB 2007, 367 und Dörner/Ferrante, ZEV 2008, 53 (mit Abdruck des Gesetzestextes)

¹² siehe Art. 692 c.c.; Stadler/Ferid, a.a.O., Rn. 164 ff.

¹³ Für deutsches Vermögen bedarf es aber nach wie vor der Vollziehung (lex rei sitae). Das Legat ist in einen schuldrechtlichen Anspruch umzudeuten.

Ehegatten als Vorerbe und der Pfleger als Nacherbe eingesetzt werden. Entsprechend sind auch vergleichbare Gestaltungen nichtig. Testamentsvollstreckung ist zulässig, Art. 700 c.c..

c. Pflichtteil

Das Pflichtteilsrecht ist wie im französischen Recht als echtes Noterbrecht ausgestaltet.¹⁴ Pflichterben sind der Ehegatte, die Abkömmlinge und die Eltern. Hiernach steht dem Ehegatten als „riserva“ die Hälfte des Nachlasses zu, neben einem Kind $\frac{1}{3}$ für den Ehegatten und $\frac{1}{3}$ für das Kind, neben 2 und mehr Kindern $\frac{1}{4}$ für den Ehegatten und $\frac{1}{2}$ für alle Kinder zusammen, neben ehelichen Eltern $\frac{1}{2}$ dem Ehegatten, $\frac{1}{4}$ den Eltern, Art. 542, 544 c.c.. Im übrigen variieren die Quoten sehr stark.¹⁵ Eine Entziehung dieses Pflichtteils ist nicht möglich. Zum maßgeblichen Nachlass werden auch lebzeitige Schenkungen hinzugerechnet, Art. 556 c.c.. Um ihr Pflichtteil durchzusetzen, müssen die Berechtigten im Wege der Herabsetzungsklage vorgehen.¹⁶ Ein erb- und Pflichtteilsverzicht ist unwirksam. Eine Ausnahme bildet hier nur der Abschluss eines Familienvertrages nach Art. 768 bis c.c. bei einer Unternehmensübertragung.

3. Güterrecht

Der gesetzliche Güterstand in Italien ist seit 1975 der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft, Art. 159, 177ff c.c.. Das bedeutet, dass jeder Ehegatte Eigentümer seines vor der Ehe erworbenen Vermögens bleibt. Gleiches gilt auch für Schenkungen und Erbschaften. Was die Eheleute während der Ehe sonst erwerben, wird Gesamtgut. Es ist dementsprechend beim Tode eines Ehegatten auch ein güterrechtlicher Austausch vorzunehmen, der sich aber nur auf das Gesamtgut der Eheleute bezieht. Gegenstand der Gemeinschaft sind nur die während der Ehe erworbenen Vermögenswerte der Eheleute, außer den persönlichen Gegenständen. Hierzu gehören aber auch Erträge aus der Berufstätigkeit der Ehegatten oder etwa ein von den Ehegatten geführter und nach der Eheschließung gegründeter Betrieb. Insofern steht dem überlebenden Ehegatten die Hälfte dieses gemeinsamen Vermögens zu, Art. 194 c.c..

4. Besonderheiten

Eine Besonderheit des italienischen Rechtes ist, dass zwar auch hier die Universalsukzession eintritt, die Stellung als Erbe aber erst gegeben ist, wenn die Erbschaft bereits angenommen wurde, Art. 459, 470 c.c.. Die Annahme kann auch stillschweigend oder unter dem Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen.

Für die Nachlassabwicklung gilt das Recht des Belegenheitsortes, was selbst dann zur ausdrücklichen Annahme des Erbes führen muss, wenn sich etwa Grundvermögen eines deutschen Erblassers in Italien findet.

Vollmachten erlöschen grundsätzlich mit dem Tode, können aber im Einzelfall auch anders ausgestaltet werden¹⁷.

In den ehemaligen österreichischen Gebieten (Provinzen Bozen, Trient, Triest, Görz und einige angrenzende Bereiche) gibt es - anders als im übrigen Italien - einen Erbschein (certificato di eredita) Deutsche Erbscheine können anerkannt werden, Art. 66 IPRG.

¹⁴ „riserva“, Art. 549 c.c.

¹⁵ sie zu weiteren Einzelheiten Stadler/Ferid, a.a.O., Rn. 185

¹⁶ Zu den Einzelheiten des komplizierten Verfahrens siehe etwa Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 90 ff.

¹⁷ Vgl. nur Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 132

Die Erbschaftssteuer ist in Italien für alle Erbfälle nach dem 25. 10. 2001 vollständig abgeschafft worden.¹⁸ Rückwirkend zum 3. 10. 2006 (Erbchaften) und zum 1.1.2007 (Schenkungen) wurde die Erbschaft- und Schenkungssteuer wieder eingeführt.¹⁹ Neben der Erbschaftssteuer fallen noch Registersteuern (ca. 3 %) für die Übertragung bei Grundstücken und Grundstücksrechten an.²⁰

5. Fristen

Die Herabsetzungsklage des Pflichtteilsberechtigten muss innerhalb von 10 Jahren erhoben werden.

Die Annahme der Erbschaft muss binnen 10 Jahren erfolgen.

Die Inventarerrichtung muss in der Regel binnen 3 Monaten nach Eröffnung der Erbschaft erfolgen, Art. 485 c.c.

¹⁸ Gesetz Nr. 383 vom 18. 10. 2001

¹⁹ Gesetz Nr. 262/06 und 286/06

²⁰ Zu den Einzelheiten siehe Flick/Piltz, Der internationale Erbfall, 2. Auflage, 2008, Rn. 1725; Wiedemann/Wiedemann, EiE, Rn. 243 ff.